

## **Antrag**

**des Abg. Peter Hauk u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

### **Stand der Umsetzung der geplanten Saatkrähenverordnung**

#### **Antrag**

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. warum der Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2026, noch in der abgelaufenen Legislaturperiode eine Saatkrähenverordnung zu erlassen, von der Landesregierung nicht umgesetzt wurde;
2. welche Gründe in den letzten Monaten einer Umsetzung entgegengestanden haben;
3. wann die Landesregierung beabsichtigt, die Saatkrähenverordnung zu erlassen.

30.7.2026

Hauk, Braun, Dr. Breitkreuz, Boos,  
Hailfinger, Huber, Dr. Menton, Dr. Pfau-Weller,  
Rathgeb, Stetter, Stickel CDU

#### **Begründung**

Seit mehreren Jahren berichten Kommunen, Landkreise sowie landwirtschaftliche Betriebe über erhebliche Probleme durch anwachsende Saatkrähenbestände. Neben beträchtlichen Ernte- und Saatgutschäden führen große Brutkolonien zu erheblichen Belastungen in Wohngebieten, öffentlichen Grünanlagen, Schulen, Kindergärten und Friedhöfen. Zahlreiche Kommunen sehen sich deshalb mit wiederkehrenden Beschwerden der Bevölkerung konfrontiert.

Die Landesregierung hat wiederholt angekündigt, durch eine landesweite Saatkrähenverordnung nach dem Vorbild der Kormoranverordnung Rechtssicherheit zu schaffen und den zuständigen Behörden praktikable Handlungsmöglichkeiten an die Hand zu geben. Bis heute wurde diese Ankündigung jedoch nicht umgesetzt.

Für die betroffenen Kommunen und Landwirte bedeutet dies weiterhin erhebliche Rechtsunsicherheit. Gleichzeitig verschärfen sich die Konflikte mit jeder weiteren Brutsaison. Der Landtag hat daher ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, aus welchen Gründen die angekündigte Verordnung bislang nicht erlassen wurde, wer die Verantwortung für die Verzögerung trägt und wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist.

#### Stellungnahme<sup>\*)</sup>

Mit Schreiben vom 18. September 2026 Nr. UM7-0141.5-72/6/4 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. warum der Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2026, noch in der abgelaufenen Legislaturperiode eine Saatkrähenverordnung zu erlassen, von der Landesregierung nicht umgesetzt wurde;*

Die Landesregierung hat den Beschluss des Landtags vom 5. Februar 2026 mit hoher Priorität aufgegriffen und den Fokus unmittelbar auf eine Entlastung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe gelegt.

Um der Landwirtschaft zur anstehenden Aussaatperiode wirksam zu helfen, wurde eine Muster-Allgemeinverfügung für die 44 Kreise Baden-Württembergs erarbeitet und den unteren Naturschutzbehörden zur Verfügung gestellt. Dieses Instrument ermöglichte es den Landkreisen, die letale Vergrämung von Saatkrähen vor Ort freizugeben.

Damit wurde das primäre Ziel des Landtagsbeschlusses – der effektive Schutz landwirtschaftlicher Kulturen – in einem ersten Schritt realisiert. Nichtsdestotrotz wird die Landesregierung im Nachgang zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren zur Biber-Verordnung prüfen, wie eine rechtssichere Saatkrähen-Verordnung auf den Weg gebracht wird.

*2. welche Gründe in den letzten Monaten einer Umsetzung entgegengestanden haben;*

*3. wann die Landesregierung beabsichtigt, die Saatkrähenverordnung zu erlassen.*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Saatkrähe ist in Baden-Württemberg vor allem in der Rheinebene und in den südöstlichen Landesteilen verbreitet. Aufgrund des regionalen Vorkommens und der daher regional auftretenden Konflikte hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft bereits im Februar 2025 zur letztjährigen Aussaat bzw. kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase gegenüber den unteren Naturschutzbehörden angeregt, in den betroffenen Stadt- und Landkreisen vom Instrument der Allgemeinverfügung zur letalen Vergrämung von Saatkrähen Gebrauch zu machen. Mit

<sup>\*)</sup> Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Schreiben vom 3. Februar 2026 wurde den unteren Naturschutzbehörden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft rechtzeitig vor Beginn der diesjährigen Aussaat bzw. kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase auch eine entsprechende Muster-Allgemeinverfügung zur Verfügung gestellt.

Die bisherigen Erfahrungen in den Landkreisen, in welchen Allgemeinverfügungen erlassen wurden, zeigen, dass dieses rechtliche Instrument wirkt. Auf den betroffenen Flächen sind nach den Vergrämunabschüssen Vergrämunseffekte eingetreten. Insofern haben sich die Allgemeinverfügungen als geeignetes rechtliches Mittel zur Konfliktlösung vor Ort erwiesen. Dies hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veranlasst, die unteren Naturschutzbehörden ganz aktuell mit Schreiben vom 27. August 2026 nochmals dringend zu bitten, sofern noch nicht geschehen, Allgemeinverfügungen zur letalen Vergrämun von Saatkrahen bei entsprechenden Konfliktlagen zu erlassen.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär